

Satzung
des Tennisclubs Bühlertal e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Bühlertal e.V.". Er hat seinen Sitz in Bühlertal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und entsprechender Ausgleichssportarten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Organe des Vereins - Vorstand, Vertretung, Wahlzeit

1. Die Organe des Vereins sind die Mitglieder-Versammlung (s. § 6), der Vorstand und das Schiedsgericht (s. § 8).
 2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier,
 - e) Sportwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Bauwart,
 - h) Festwart,
 - i) Pressewart.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt. Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigung.
3. Dem Bauwart und dem Festwart können je zwei weitere Vereinsmitglieder zur Seite gestellt werden; sie bilden mit dem Bauwart den Bauausschuß, mit dem Festwart den Festausschuß, haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erste Vorsitzende im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern berechtigt, den freien Posten bis zum Ablauf der Wahlperiode zu besetzen.
 5. Der erste und der zweite Vorsitzende werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Zu den unter Absatz 2, Buchstabe c) bis i) sowie unter Absatz 3 genannten Ämtern können auch passive Mitglieder gewählt werden.

6. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Periode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis entsprechende Nachfolger gewählt sind.

§ 3

Vorstandssitzungen - Beschlußfassung

1. Die Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden einzuberufen und von diesem zu leiten. Bei tatsächlicher Verhinderung ist der zweite Vorsitzende zur Einberufung befugt.
2. Die Sitzungen sind mit angemessener Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von einer Woche nach Eingang des schriftlichen Antrages eine Vorstandssitzung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muß.

§ 4

Mitgliedschaft - Austritt - Ausschuß

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über die Aufnahme geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu geben.
3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Diese kann er auf Wunsch beim Schriftführer einsehen. Ein Mitglied kann sich später nicht darauf berufen, daß es die Satzung nicht gelesen habe.
4. Mit der Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sofort, in den folgenden Jahren ist der Jahresbeitrag stets bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschuß aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an einen der Vorsitzenden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
7. Der Ausschuß aus dem Verein ist durch den Vorstand zu beschließen. (Absatz 2 gilt entsprechend). Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit dem Beitrag mehr als 2 Monate im Rückstand ist und eine anschließende Mahnung erfolglos bleibt.
 - b) sich unkameradschaftlich verhält,
 - c) die Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt,
 - d) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5

Aufnahmegebühr - Beitrag

1. Die Aufnahmegebühr setzt der Vorstand jährlich neu fest. Jugendliche sowie Schüler, Studenten und Berufspraktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten keine Aufnahmegebühr.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitglieder-Versammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern in besonderen Fällen Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Versammlungen sind vom ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. (§ 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend).
2. Auf schriftlichen Antrag, der von mehr als der Hälfte der aktiven und passiven Mitglieder unterschrieben sein muß, hat der erste Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (Abs. 1 gilt entsprechend).
3. Die Mitglieder-Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den "Bühlertaler Gemeinde-Nachrichten" bekanntzugeben. Die Bekanntgabe muß die Tagesordnung enthalten.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (s. § 6, Abs. 5) erforderlich.
5. Die Mitglieder-Versammlung ist im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres durchzuführen. Jedes aktive und passive Mitglied (über 18 Jahre) hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Tagesordnung umfaßt
 - a) die Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Berichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstands (s. § 2, Abs. 2, 3, 5), der Kassenprüfer (s. § 6, Abs. 7) und des Schiedsgerichts (s. § 8, Abs. 4),
 - e) Wünsche und Anträge.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitglieder-Versammlung (Poststempel) schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten (§ 3, Abs. 1 gilt entsprechend). Später eingegangene Anträge bedürfen der Zustimmung der Mitglieder-Versammlung als Dringlichkeitsantrag.

7. Vor der Beginn der Mitglieder-Versammlung ist die Vereinskasse von 2 Kassenprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu prüfen. Die Kassenprüfer müssen in der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

8. Über die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden ist geheim abzustimmen. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern ist nur auf Beschluß der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen.
9. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.
10. Über die Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Platz- und Spielordnung

Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie ist für jeden Tennisplatzbenützer maßgebend.

§ 8

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die satzungsgemäß nicht geregelt werden können, werden durch das Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Es tagt mit jeweils drei Mitgliedern und wählt seinen Vorsitzenden jeweils selbst. Ein an einem Streit beteiligtes Mitglied des Schiedsgerichts wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitglieder-Versammlung aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder gewählt. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Schiedsgerichts darf nicht gleichzeitig ein Vorstands- oder Kassenprüferamt ausüben.
5. Hinsichtlich der Abwicklung von Streitverhandlungen und der Amtsperiode finden die Bestimmungen für den Vorstand sinnigemäßige Anwendung.

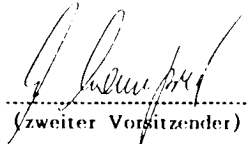
§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-Versammlung die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bühlertal über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, z. B. für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Bühlertal, den 21. Februar 1986

.....
(erster Vorsitzender)


.....
(zweiter Vorsitzender)